***Jane Doe***

*Musterstr. 0*

*00000 Musterstadt*

*Tel: (0000) 00 00*

*Email: mustermann@musterman.com*

August 19, 2025

KRANKENKASSE XYZ

MUSTERSTR. 00

00000 MUSTERSTADT

**Ihr Zeichen: \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

**Widerspruch**

gegen Ihren Bescheid von \*\*.\*\*.\*\*\*\*, genauer Ihre Auffassung meine Monatlichen Bezahlung der „U.S. Department of Veterans Affairs“ sei als *Versorgungsbezüge* und somit als Renten- und Versorgungsbezug zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

In Ihren Bescheid von **\*\*.\*\*.\*\*\*\*** zitieren Sie die Bezahlungen von US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten (auf Englisch „U.S. Department of Veterans Affairs“ Abk. „VA“) als „Veteranen Versorgung“ und „Veteranenrente.“ Dies ist schlicht falsch!

Kurzes Zitat über das „US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten“

Das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten (auf Englisch „U.S. Department of Veterans Affairs“ Abk. „VA“) ist eine Bundesbehörde mit der Aufgabe Ansprüche und Leistungen an Veteranen und **Ihre Hinterbliebenen** zu zahlen. Es ist die zweitgrößte Behörde in der US-Regierung mit über 400.000 Angestellten. Sie wurde am 21 Juli 1930 gegründet mit Hauptsitzt in Washington DC. Das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten ist in 3 Hauptverwaltungen unterteilt, 1) Veteranen Leistungsverwaltung, (genannt als „Veterans Benefits Administration“ Abk. „VBA“) -untergeteilt in 57 Bezirksdirektionen- 2) Veteranen Gesundheitsverwaltung (genannt als „Veterans Health Administration“ Abk. „VHA“ und 3) Nationale Friedhofsverwaltung (genannt als „National Cemetery Administration“).

Die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministeriums für Veteranenangelegenheiten ist mit der Leistungszahlung wie z.B. *Beeinträchtigungsentschädigungen*, Pensionen (einkommen Aufstockung für Veteranen, die während einer Kriegszeit gedient haben und deren Einkommen unter der Armutsgrenze liegt) und Hinterbliebenenrente, Umschulung und beruflicher wiedereinstieg, und Lebensversicherung beauftragt. Die Veteranen Gesundheitsverwaltung kümmert sich um die Gesundheitliche Versorgung der Veteranen und die Nationale Friedhofsverwaltung ist mit der Beerdigung von Veteranen und der Pflege von fast 150 nationalen Friedhöfen, auf denen Veteranen beerdigt sind, beauftragt.

-1-

-2-

Die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten, zahlt eine *Beeinträchtigungsentschädigung* (genannt als „Disability Compensation“) an Veteranen, wenn die Beeinträchtigung oder chronischen Krankheiten medizinisch nachweislich während des aktiven Militärdienstes bei den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika verursacht wurde, oder bereits zum Zeitpunkt des aktiven Militärdienstes auftrat (nach US-Recht -38 C.F.R. §3.4). Wenn nachgewiesen ist, dass die Beeinträchtigung oder Krankheit des Veteranen Dienstbezogen ist, wird die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministeriums für Veteranenangelegenheiten den Beeinträchtigungsgrad in Prozente von 10% bis 100% -*basierend auf die aktuellen Symptome der Beeinträchtigung oder Krankheit- bewerten* (nach US-Recht -38 C.F.R. Part 4 §§ 4.40-4.150), genau wie das Deutsche Versorgungsamt bei Behinderten oder beim deutschen Soldaten über das damalige Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. das Bundesversorgungsgesetz (BVG) bzw. das im Jahr 2025 in Kraft tretende neue **Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)**. Der Unterschied hier ist, dass das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten monatliche Beeinträchtigungsentschädigungen bereits ab einem Beeinträchtigungsgrad von 10% bezahlt und *sind auch unabhängig vom arbeits -und -Verdienst Verhältnisses der Veteranen* (wo hingegen das Deutsche Versorgungsamt oder die SEG bzw. die damalige BVG dies *nicht* tut).

**\*\*\*Das „Department of Veterans Affairs“ zahlt auch „Dependent Indemnity Compensation (DIC)“ (****Entschädigung für Angehörige) an den** **überlebenden Ehepartner eines Veteranen, der an einer anerkannte Dienstbezogenen Krankheit oder an einem Ereignis verstorben ist, das eine Folge, der durch die Dienstbezogene Krankheit war. Darüber hinaus wird die „DIC“ auch dann gezahlt, wenn die Dienstbezogene Krankheit des verstorbenen Veteranen zu seinem Tod ‚beigetragen‘ hat.\*\*\***

Begründung:

Entgegen Ihrer Auffassung verfüge ich über keine beitragspflichtigen ***Versorgungsbezüge***. Vielmehr erhalte ich als überlebenden Ehepartner eines Veteranen, der an einer anerkannte Dienstbezogenen Krankheit oder an einem Ereignis verstorben ist die sogenannte „Dependent Indemnity Compensation“ von dem US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten. Hierbei -wie oben erwähnt- handelt es sich um eine **Entschädigung für Angehörige** als einem finanziellen Ausgleich, an den überlebenden Ehepartner eines Veteranen, der an einer anerkannte Dienstbezogenen Krankheit oder an einem Ereignis verstorben ist, das eine Folge, der durch die Dienstbezogene Krankheit war. Die DIC-Zahlungen der „VA“ sind ähnlich strukturiert wie die Zahlungen nach **§43 SEG**.

Versorgungsbezüge sind dabei nach § 229 Abs. 1 SGB V gesetzlich definiert. Gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 1b dies sagt folgendes;

„(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1.Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; **außer Betracht bleiben**

b) unfallbedingte Leistungen, **Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch sowie dem Soldatenentschädigungsgesetz**…“

-3-

Wie Sie richtig zitieren, gelten Versorgungsbezüge als beitragspflichtiges Einkommen. Was Sie nicht beantworten, ist wie Sie dazu kommen, eine Entschädigung für Angehörige, die ich vom US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten beziehe, als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V zu qualifizieren und woher Ihre Rechtsgrundlage dafür rühren soll.

Die der Beitragspflicht unterliegenden Bezüge müssen demnach als Versorgungsfunktion die Funktionen übernehmen, welche auch gesetzliche Renten haben, namentlich derjenigen wegen Alters als auch der wegen Erwerbsminderung.

Die genaue ermittelnde Art die Bezahlung der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten

ist ersichtlich in der folgenden Entscheidung des LSG der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 19.03.2015 -L 31 AS 2218/13, rz. 42 bis 57, mit 47 sowie 56 und 57 als Schwerpunkte und im Finanzgericht Urteil „FG Baden-Württemberg Urteil vom 9.05.2022 – 9 K 2651/21“ (beide in der Anlage beigefügt). Kurz gesagt -wie oben erwähnt-, die VA-Invaliditätsentschädigung bzw. Entschädigung für Angehörige ist ähnlich zu handhaben wie die Entschädigung nach **§ 31 BVG** bzw. das im Jahr 2025 in Kraft tretende neue eigenständige **Soldatenentschädigungsgesetz** (SEG).

Ferner, im folgende BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR- 28/05, (auch in der Anlage beigefügt) dies sagt folgendes;

„Dass die Grundrente nach § 31 BVG nicht zu diesen beitragspflichtigen Einnahmen gehört, ergibt sich aus ihrer gesetzlich **geregelten Sonderstellung**…“

„Zwar ist sie eine regelmäßig wiederkehrende Geldleistung. Eine solche bestimmt in der Regel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit i.S. von § 240 Abs 1 SGB V. Auch ist die Grundrente nicht Kraft ausdrücklicher Regelung von der Beitragspflicht für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wie dies in § 224 Abs 1 SGB V für Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld und in § 240 Abs 2 Satz 2 SGB V für den Existenzgründungszuschuss geregelt ist. Allein die Tatsache, dass sie nicht zu den für Pflichtmitglieder beitragspflichtigen Einnahmen gehört, lässt ebenfalls nicht den Schluss auf die Beitragsfreiheit bei freiwillig Versicherten zu, weil bei letzteren zulässig auch andere Einnahmen als bei Pflichtversicherten beitragspflichtig sein können. *Die Privilegierung der Grundrente im Einkommensteuerrecht gemäß* ***§ 3 Nr. 6*** *des Einkommensteuergesetzes (EStG) rechtfertigt es allein ebenfalls nicht, sie nicht zur Beitragserhebung heranzuziehen, weil die steuerliche Privilegierung von Einnahmen und insbesondere die*

*nach § 3 EStG im Beitragsrecht in der Regel nicht übernommen werden muss.“*

[§ 3 Nr. 6 lautet; „Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte **oder ihre Hinterbliebenen**, Kriegsbeschädigte, **Kriegshinterbliebene** und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. 2Gleichgestellte im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Soldatenentschädigungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben;“]

-4-

„***Die Grundrente unterscheidet sich*** von den im vorigen Absatz genannten Geldleistungen und auch ***von******den in § 3 EStG genannten Einkünften jedoch dadurch, dass sie im gesamten Rechtssystem insoweit privilegiert ist, als sie nahezu überall nicht als Einkommen gewertet wird, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht***. Insbesondere im Sozialrecht wird sie bei *einkommensabhängigen Leistungen* nicht berücksichtigt, so etwa bei den Regelungen über Belastungsgrenzen bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 62 Abs 1 und 2 Satz 4 SGB V und insbesondere bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach § 11 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und nach § 82 Abs 1 Satz 1 SGB XII (zuvor § 76 Abs 1 BSHG). Die Privilegierung im SGB II und SGB XII ist auf die

Grundrente nach dem BVG oder nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen, beschränkt und bezieht keine anderen Sozialleistungen ein. Diese Privilegierung

unterscheidet die Grundrente deshalb von sonstigen zweckgebundenen Leistungen, soweit diese in anderen Vorschriften ganz oder zum Teil nicht als Einkommen angerechnet werden. **Ihre Sonderstellung rechtfertigt es, sie auch im Beitragsrecht der freiwillig Versicherten als Leistung anzusehen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds nicht i.S. von § 240 Abs 1 SGB V bestimmt und deshalb nicht der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen ist.**

Wichtiger für meinen Fall ist, dass in dem folgenden Gerichtsurteil „LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2006 - L 6 VG 2519/05,“ (auch in der Anlage beigefügt) ausdrücklich festgestellt wird, dass auch Hinterbliebenenrenten nach dem BVG nirgendwo im Rechtssystem als Einkommen angerechnet werden, weil sie über die Unterhaltssicherung hinausgehenden Zweck dient.

Eine Invaliditätsentschädigung bzw. Entschädigung für Angehörige des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten ist einkommensunabhängig und ist kein Versorgungsbezug mit Rentencharakter bzw. Lohnersatzcharakter im Sinne einer Pension/Rente wegen Alters und/oder Erwerbsminderung oder deren gleiche nach § 229 SGB V.

Zum Schluss, da die Barmer schon am 22.11.2018, der BKK am 23.03.2023, der Mobil Krankenkasse am 19.03.2025, und jetzt der AOK Bayer am 23.05.2025 und der AOK Niedersachsen am 31.07.2025 Widerspruche fünf anderen US-Amerikanern bzw. Hinterbliebenen abgeholfen haben, die auch Invaliditätsentschädigungen/DIC der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten bezogen hatten, darf ich Sie deshalb bitten mein „Dependent Indemnity Compensation (DIC)“ von der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten in vollem Umfang außer Ansatz zu lassen.

Bitte beachten Sie auch, dass ich beabsichtige, die **\*\*\* \*\*\*\*\*\*\*** zu verklagen, wenn Sie meine Entschädigung für Angehörige des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten als Versorgungsbezüge in ihre Beitragsberechnung heranzeihe.

Mit freundlichem Gruß,

Jane Doe

Anlage: LSG der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 19.03.2015 -L 31 AS

2218/13.

BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR- 28/05.

FG Baden-Württemberg Urteil vom 9.05.2022 – 9 K 2651/21.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2006 - L 6 VG 2519/05

-5-

Schreiben, AOK Bayern vom 23-05-2025

Schreiben, AOK Niedersachsen vom 31.07.2025

Schreiben, Barmer vom 22-11-2018

Schreiben, BKK vom 23-03-2023

Schreiben, Mobil Krankenkasse vom 19.03.2025